

STADT HAMELN
Der Oberbürgermeister
Abteilung Ordnung und Straßenverkehr
22-36-05

03.07.2017

Vergaberichtlinie zu § 4 der Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Hameln

1. Die Stadt Hameln richtet einen Weihnachtsmarkt auf der Grundlage der Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Hameln in der jeweils gültigen Fassung aus. Der Hamelner Weihnachtsmarkt ist ein traditioneller Treffpunkt für die Einwohnerschaft und Besuchermagnet für Gäste aus dem näheren Umland und darüber hinaus. Mit seinem besonderen Charakter soll er die örtliche Gemeinschaft in kultureller und sozialer Weise fördern und dem Kontakt innerhalb der Einwohnerschaft in einem vertrauten Umfeld dienen. Die Stadt als Veranstalterin ist stets um qualitative Optimierung der Attraktivität dieser Veranstaltung als Erlebnis für die Besucher aber auch als ertragreicher Markt für die Besucher bemüht.
2. Die Marktfläche wird durch die Weihnachtsmarktsatzung begrenzt. Die tatsächlich für die Aufstellung von Ständen verfügbaren Flächen ergeben sich aus den jeweiligen örtlichen Verhältnissen, die dem Umstand Rechnung tragen, dass unter anderem durch feste Einrichtungen (z. B. Blumenbeete, Laternen, Bäume, Bänke) Teilflächen nicht nutzbar sind.
3. Die tatsächlich zur Verfügung stehenden Standflächen werden gemäß § 70 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Hameln in einem Vergabeverfahren zugeteilt. Das Vergabeverfahren ist transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens werden die Standbewerbungen unterschiedlichen Kategorien zugeordnet.

Diese Kategorien sind:

Kategorie 1 = Kunsthandwerk und Geschenkartikel

Artikel mit traditionell weihnachtlichen Motiven bzw. Gegenstände, die typischerweise in der Weihnachtszeit verschenkt werden, außerdem kunsthandwerkliche Unikate aller Art, Selbsthergestelltes und Handarbeit.

Kategorie 2 = Süßwaren

Zuckerwaren wie Bonbons, Zuckerwatte, Lokum, Halva, Kakaoerzeugnisse, mit Zucker haltbar gemachte Früchte wie Marmelade, Gelee und Kandiertes, Fruchtgummis, Dauerbackwaren, auf Nüssen basierende Spezialitäten wie Nougat und Marzipan, Speiseeis. Sofern Bewerbungen von Frischobst- und Nussanbietern eingehen, werden diese der Kategorie 2 mit zugeordnet.

Kategorie 3 = Kinderfahrgeschäfte

Rundkarussells und Bahnen für Kinder bis 10 Jahre. Fahrgeschäfte für Kinder, die älter als 10 Jahre sind, Erwachsene und Selbstfahrer (Autoskooter) gehören nicht zu dieser Kategorie.

Kategorie 4 = Speise- oder Getränkestände

Angebot von Getränken aller Art oder Angebot von Speisen, die vor Ort abschließend zubereitet und verzehrt werden können.

Kategorie 5 = Speisestände mit Ausschank von Heißgetränken

Speisenangebote wie Kategorie 4, jedoch in Kombination mit dem Ausschank von alkoholischen oder nichtalkoholischen Heißgetränken (z. B. Glühwein).

4. Bei der Standvergabe werden die einzelnen Kategorien angebotsproportional berücksichtigt:

Kategorie 1,

Kunsthandwerk und Geschenkeartikel = ca. 25 % der Standflächen

Kategorie 2,

Süßwaren = ca. 10 % der Standflächen

Kategorie 3,

Kinderfahrgeschäfte = maximal drei Fahrgeschäfte auf ca. 10 % der Fläche

Kategorie 4 und 5

Speise- und Getränkestände = ca. 55 % der Standflächen, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Speise- und Getränkeangebot mit höchstmöglicher Vielfalt anzustreben ist.

Die prozentualen Richtwerte sollen den originären Charakter des Hamelner Weihnachtsmarktes sichern.

5. Stände sind derart zu gestalten und auszuschnücken, dass sie sowohl dem Altstadtcharakter als auch der Weihnachtszeit angepasst sind, um diesen Markt als Weihnachtsmarkt besonders hervorzuheben sowie eine weihnachtliche Stimmung zu erzeugen. Dies ist auch in der Innenausstattung der Stände zum Ausdruck zu bringen. Sichtbare Seiten- und Rückfronten sind durch Holzschmuckelemente, Tannengrün o. ä. zu dekorieren. Sämtliche Beleuchtungseinheiten sind in Weiß (Farbtemperatur 2.700 bis 6.000 K) zu halten. Bunte Beleuchtungen sind nur bei den Kinderfahrgeschäften zulässig. Lauf- oder Blinklichter, Leuchtstoffröhren und Lichtschläuche sind nicht zulässig. Die üblicherweise bei Volksfesten, Jahr- und Wochenmärkten eingesetzten Verkaufseinrichtungen genügen den Anforderungen des Hamelner Weihnachtsmarkts regelmäßig nicht.
6. Zur Platzvergabe werden die eingegangenen Bewerbungsunterlagen (§ 4 Abs. 3 der Weihnachtsmarktsatzung) gesichtet. Dabei können nur Bewerbungen berücksichtigt werden, die dem Gesamtcharakter des Weihnachtsmarktes gerecht werden und die Zuverlässigkeit des Antragstellers im Sinne der Gewerbeordnung garantieren. Nach der Sichtung werden die akzeptierten Bewerbungen den Kategorien nach Nr. 4 zugewiesen.

Die Bemessung der Qualität des angemeldeten Stands erfolgt über eine Bewertungsliste mit Punktvergabe nach Nr. 7. Zu jeder Kategorie entsteht so eine Rangliste, die nach höchster Punktzahl sortiert wird. Die Bildung der Reihenfolge berücksichtigt die Qualitäten des angemeldeten Stands und dessen Sortiments.

Dadurch ergibt sich die Reihenfolge der Zulassung. Die Platzverhältnisse vor Ort nach Nr. 2 begrenzen die Stellmöglichkeiten.

7. Folgende Qualitätsaspekte sind zur Bewertung heranzuziehen:

Allgemeines Erscheinungsbild:

0 – 70 Punkte

Die Verwendung von Echtholz und anderen anlassgerechten Baustoffen ist qualitativ höher einzustufen als Plastikbauteile oder anlassfremde Stilelemente. Historische oder historisch wirkende Kinderfahrgeschäfte sind höher zu bewerten als alltägliche Karussells.

Ausstattung:

0 – 50 Punkte

Barrierefreie Zugänge erhalten höhere Punktwertungen als Stufenlösungen. Kundenfreundliche Verkaufstresen und fußwarme Steh- und Sitzplätze sind positiv zu bewerten (gilt nicht für Kinderfahrgeschäfte).

Bauliche Gestaltung:

0 – 70 Punkte

Buden und Stände erhalten höhere Bewertungen, wenn eine optische Giebelseite die Hauptfront bildet.

Dekoration außen:

0 – 50 Punkte

Die Buden, Stände und Kinderkarussells sollen der vorweihnachtlichen Zeit entsprechend mit Tannenzweigen oder anderen saisonalen Attributen dekoriert sein, um eine gute Bewertung zu bekommen.

Dekoration innen:

0 – 40 Punkte

Dem Weihnachtsmarkterlebnis entsprechende Dekorationen und/ oder nicht-reflektierende Innenflächen mit Saisonschmuck führen zu einer guten Bewertung.

Beleuchtung:

Ein besonderes Lichtkonzept führt zu einer guten Bewertung

Gesamtkonzept und Originalität

0 – 80 Punkte

Eine überzeugende Umsetzung der anlassbezogenen Qualitätsanforderungen, Kreativität und Originalität unter Berücksichtigung des Sortiments bewirken eine ergänzende gute Bewertung.

Das Bewertungsergebnis wird durch eine Auswahlkommission, bestehend aus mindestens drei Personen unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, festgestellt. Ergibt sich nach Nrn. 5, 6 und 7 eine Punktgleichheit bei fehlendem Platzangebot, entscheidet das Los über die Rangfolge.

8. Für die Bewerbungen kann ein Online-Bewerbungsformular zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen müssen folgende Angaben und Anlagen enthalten:

- Kontaktdaten
- Sortiment (genaue Bezeichnung, nicht nur Oberbegriffe)

- Angaben zur Gestaltung des Standes, insbesondere:
 - Die Maximalmaße des geöffneten Standes
 - Flächenbedarf für die Nebenflächen aller Art
 - Flächenbedarf für Stehtische u. dergl. außerhalb überbauter Standflächen
 - Türöffnungen und Klappen
 - Dekoration
 - detaillierte Beschreibung des Beleuchtungskonzepts
 - Fußbodenisolierung
 - Ob und welche Musik abgespielt werden soll
 - Anzahl der Verkaufsseiten und deren Richtung
 - Notwendigkeit von Wasseranschluss und/oder Strom
 - Foto der Hütte/des Schaustellergeschäftes bzw. ein aussagefähiger, bewertbarer Gestaltungsvorschlag (mit Skizze/ Bauplan) der dekorierten Hütte/des Schaustellergeschäftes.

9. Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden, wenn angemeldete Stände alternativ

- aus mehr als einer ebenerdig begehbaren Nutzungsebene bestehen,
- kein Giebel- oder Satteldach haben. Von dieser Regelung ausgenommen sind Kinderkarussells und Dekorationselemente der Stadt Hameln oder der durch sie Beauftragten,
- eine Schilf- oder Reetbedachung haben oder über comic-artige oder poppige Dekorationselemente aus Kunststoff verfügen,
- nicht die Beleuchtungsanforderungen aus Nr. 5 erfüllen,
- als Karussell das Fahrgeschäft mit lauten Hupen oder anderen Schallquellen zur individuellen Nutzung durch die mitfahrenden Kinder gestattet hat,
- Plastikplanen und -abdeckungen als Wetterschutz oder zur sichtbaren Dachabdeckung verwendet werden oder
- das Bauvolumen des Standes bauaufsichtsrechtlich oder stadtgestalterisch überdimensioniert ist.

10. Ist die zur Verfügung stehende Fläche einer Kategorie nicht ausgeschöpft, wird die verbliebene Fläche einer anderen Kategorie zugeschlagen, bei der noch Bewerbungen unberücksichtigt geblieben sind. Kommen mehrere Kategorien in Betracht, wird die Bewerbung zuerst berücksichtigt, die die höchste Punktzahl vorweist.